



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 653.433/4-V/2/87

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu G-2/7-1987
vom 29. Jänner 1987

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 29. Jänner 1987, mit dem die Niederösterreichische Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. März 1987 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von der Überlegung ausgegangen, daß die folgenden, im Vergleich zum Bundesdienstrecht begünstigenden, Regelungen im Hinblick auf etwaige Beispielswirkungen Bundesinteressen gefährden:

Mit der durch Art. I Z 2 und 3 bewirkten Änderung des § 32 Abs. 4 und 6 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 werden der 24. Dezember und der 31. Dezember jeweils als Feiertage gelten. Nach dem Dienstrecht der Bundesbeamten sind diese Tage nicht als gesetzliche Feiertage vorgesehen.

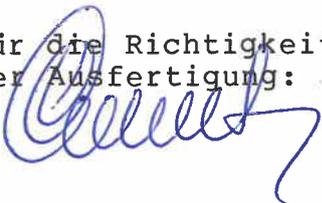
Mit Art. I Z 6 bis 8 werden die Studienbeihilfen - die im Besoldungsrecht der Bundesbediensteten überhaupt nicht vorgesehen sind - erhöht.

Die in Art. I Z 64 des Gesetzesbeschlusses angeordnete Änderung des § 94 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 bedeutet, daß die NÖ Gemeindebeamten einen Rechtsanspruch auf einen Karenzurlaub von mehr als zwei Jahren über den im § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 (bzw. im Mutterschutz-Landesgesetz) vorgesehenen Karenzurlaub hinaus haben.

Insgesamt erscheint die durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß zu novellierende NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 im Hinblick auf die in Art. 21 Abs. 4 B-VG vorgesehene Möglichkeit des Dienstwechsels verfassungsrechtlich bedenklich. Auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1986, G 117/86-16, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

24. März 1987
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amf der NÖ Landesregierung *Landtag*
Postfach

26. MRZ. 1987

Stp. GG - 2/7

(Stp. 279/G-2/7)